



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3392

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.01.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	11.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII des Trägers „Elterninitiative christliche Kindertagesstätte Hennef e.V.“

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Dem Verein „Elterninitiative christliche Kindertagesstätte Hennef e.V.“ wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ausgesprochen.

Begründung

Der Verein „Elterninitiative christliche Kindertagesstätte Hennef e.V.“ betreibt seit dem 17.08.2009 in seinen Räumen in der Heidestraße 2 in Hennef-Stoßdorf eine Spielgruppe. Für den Betrieb dieser Spielgruppe liegt eine gültige Betriebserlaubnis vom Landschaftsverband Rheinland vor.

Mit Schreiben vom 09.04.2013, bei der Stadt eingegangen am 21.05.2013 wurde seitens des Vereins die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Das pädagogische Konzept der Spielgruppe
- Die Satzung der Elterninitiative
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

Der Verein betreibt derzeit 2 Spielgruppen für Kinder mit 30 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können als freier Träger der Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sein,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat laut Abs. 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Da die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Träger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auszusprechen.

In Vertretung

Stefan Hanraths